

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

machen, weniger in bloß theoretischen Aufsätzen, welche schwer nachgeprüft werden können.

So enthält Tabelle Nr. I ein Verzeichnis von freien Leuten, welche als solche entweder ausdrücklich bezeichnet oder doch sicher erkennbar sind; die Zahl derselben kann mehr als verzehnfacht werden, wenn man, von der retrospektiven Methode auch hier-Gebrauch machend, von den späteren Zeiten auf die früheren zurückgeht und an Hand der Tabellen über die bis in das vorige Jahrhundert verbliebenen freien ledigen Aigen und der Urbare an die Identifikation der in Holdengüter verwandelten freien Güter schreitet und dazu noch alle Ergebnungen freier Leute zur Zinspflicht an die Kirche, hier im besonderen an das Hochstift Passau und die Klöster St. Peter, Michaelbeuern, Mondsee, Ranshofen, Reichersberg, Formbach, St. Nikola, nach Verhältnis des Besitzes derselben zwischen In und Hausruck hinzurechnet.

Schon im frühen Mittelalter mußten viele Freie — wohl infolge von Unglücksfällen, übler Wirtschaft oder zu zahlreicher Nachkommenschaft — des Grundbesitzes verlustig gegangen sein; denn wir finden schon im Indiculus Arnonis, also um das J. 790<sup>1</sup> Barschalken erwähnt, und zwar auch um (Dorf) Beuern, St. Georgen a. d. Mosach und Ehing.<sup>2</sup> Barschalken sind aber nach der Definition der Traditionsnotiz über die Schenkung des Kapellans Wago 825. 20. 4.<sup>3</sup> freie Leute (*liberi homines*), welche sich verpflichtet haben, auf fremdem Grunde Knechtsdienste (*servitium*) zu leisten, wie es denn schon in einer Notiz 816. 10. 9. heißt: *in alia (colonia) vero habitat liber homo et liberum ex ea facit servitium.*<sup>4</sup>

Wie die weiteren lokalen Belegstellen nicht im Zweifel lassen, sind in der Tat die Barschalken nichts anderes als besitzlose Freie, welche sich zur Bearbeitung fremden Grundes und Bodens gegen Lohn verpflichtet haben, welche also persönlich frei geblieben, jedoch dinglich unfrei geworden sind.<sup>5</sup>

<sup>1</sup> Hauthaler im Salzb. U.-B. I. 3.

<sup>2</sup> VI. 26, sonst auch VI. 28, VII. 6.

<sup>3</sup> Biterauf, Freisinger Traditionen S. 449 Nr. 523.

<sup>4</sup> a. a. O. S. 312 n. 366.

<sup>5</sup> Daß diese Ansicht zutreffend sein wird, dafür spricht die durch das Inventar des Klosters Staffelsee aus der Zeit um 807 erhärtete Tatsache, daß 23 Güter desselben von Freien, 19 von Leibeigenen bebaut